

SCHOOL CRIME

WENN DAS SMARTPHONE ZUR WAFFE WIRD

HANDREICHUNG ZU #7 MUTTER IM KLASSENCHAT

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Stellen wir uns vor, ein Elternteil mischt sich in einen Streit von Kindern innerhalb eines WhatsApp-Klassenchats ein und äußert dort Drohungen. Was ist zu beachten?

DOS

- Besprechen Sie die Situation im Team (Schulleitung, Sozpäds etc.).
- Werden Sie aktiv! – Nehmen Sie Kontakt zu der Person auf und machen Sie klar, dass Sie das Verhalten nicht ok finden.
- Klären Sie die Person ggf. darüber auf, dass es sich um eine Straftat handelt, wenn sie andere über einen Chat bedroht.
- Versuchen Sie Ihrem Kind zu helfen, wie es Streitigkeiten selbst lösen kann.

Prävention:

- Als Eltern sollten Sie ihrem Kind sagen, dass sie hin und wieder Einblicke in seine Chatkommunikation haben möchten. – Äußern Sie offen Ihre Bedenken und vereinbaren Sie **gemeinsam** eine entsprechende Regelung.
- Vermitteln Sie ihrem Kind, dass es auch sonst jeder Zeit zu Ihnen kommen kann!
- Sollten Sie als Eltern mitbekommen, dass in der Klassengruppe ein zu rauer Ton herrscht oder verbotene Inhalte geteilt werden, setzen Sie die Lehrkraft darüber in Kenntnis.
- Als Lehrkraft sollten Sie Eltern mitteilen, dass es wichtig ist, Kindern dabei zu helfen, ihre Streitigkeiten selbstständig zu lösen, anstatt sich einzumischen.

DON'TS

- Mischen Sie sich nicht in Streitigkeiten Ihrer Kinder ein – Kurzschlusshandlungen vermeiden!
- Versuchen Sie auch nicht, die Streitigkeiten mit den Eltern des anderen Kindes zu lösen.
- Auch im Internet sind Bedrohung und Nötigung eine Straftat!
- Kontrollieren Sie nicht heimlich die Chatkommunikation Ihres Kindes. Das kann zu einem Vertrauensbruch führen. Schauen Sie lieber gemeinsam regelmäßig ins Handy und reden Sie mit Ihrem Kind darüber.

STRAFTATBESTÄNDE

§ 240 Nötigung (StGB)

(1) Wer im Internet einen anderen rechtswidrig mit Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

§ 241 Bedrohung (StGB)

(...) (2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

WEITERFÜHRENDE LINKS

- ➔ Podcast-Website:
www.schoolcrime.de
- ➔ Gegen Bedrohung im Netz vorgehen
<https://hateaid.org/bedrohung-im-internet/>
- ➔ Kampagne: Mach dein Handy nicht zur Waffe
<https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de/>
- ➔ Clemens hilft
<https://clemenshilft.de/>

Unterrichtsmaterial:

- ➔ Regeln für den Klassenchat (Unterrichtsmaterial)
https://www.klicksafe.de/fileadmin/cms/download/Material/P%C3%A4d._Praxis/Lehrer_AllgemeinUE_Klassenchat_Regeln_klicksafe.pdf
- ➔ Moodle-Selbstlernkurse für Lehrkräfte
<https://moodle.smz-stuttgart.de/>

Diese Handreichung ist entstanden in Kooperation mit der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg (LKSF) und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg.